



Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderung bei der Akkreditierung von Studiengängen und der Systemakkreditierung

Ein Leitfaden der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerkes für die Gutachter/innen der Akkreditierungsagenturen¹

Gliederung

1. Vorwort
2. Berücksichtigung der Belange Studierender mit Behinderung in den Prüfverfahren zur Akkreditierung von Studiengängen
 - 2.1 Der Begriff der Behinderung
 - 2.2 Nachteilsausgleichsregelungen für Hochschulauswahlverfahren, Studienablauf und Prüfungen
 - 2.2.1. Verankerung von Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Zugang und Zulassung zum Studium
 - 2.2.2. Verankerung von Regelungen zum Nachteilsausgleich im Studium und bei Prüfungen
 - 2.3 Beratung für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung
 - 2.4 Information und Dokumentation der Regelungen zum Nachteilsausgleichs
 - 2.5 Weitere Maßnahmen der Hochschule zur Sicherung der barrierefreien Durchführung des Studiums
3. Berücksichtigung der Belange Studierender mit Behinderung in den Prüfverfahren zur Systemakkreditierung
4. Anhang

1. Vorwort

Seit dem 1.01.2008 berücksichtigen die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen sowie für die Systemakkreditierung die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung². Mit der Aufnahme des Aspekts der Behinderung in die Kriterienkataloge zur Akkreditierung bzw. Systemakkreditierung wurde ein wesentlicher Schritt zur Sicherung der chancengleichen Teilhabe von Studierenden mit Behinderung an der Hochschulbildung gemacht. Die Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen und zur Systemakkreditierung können auf dieser Grundlage ein Steuerungsinstrument sein, um zur Verwirklichung des gesellschaftspolitischen Ziels „Eine Hochschule für Alle“ beizutragen.

¹ Der Leitfaden wurde unter Mitwirkung von Frau Dr. Maike Gattermann-Kasper, Koordinatorin für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung der Universität Hamburg, erstellt.

² Der Leitfaden berücksichtigt die letzten Änderungen in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013.

Auf Bitten des Akkreditierungsrats und mit Zustimmung des BMBF hat die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks die Aufgabe übernommen, die Hochschulen und Akkreditierungsagenturen bei der Prüfung der Kriterien hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderung zu beraten. Der Handlungsleitfaden der IBS benennt für die Gutachter/innen der Akkreditierungsagenturen Anhaltspunkte sowie konkretisierende Fragen, anhand derer in den Prüfverfahren die Einhaltung der Kriterien geprüft werden kann. Die Ausführungen können nicht abschließend sein und verstehen sich nicht als Checkliste, deren Punkte systematisch abgehandelt werden sollen.

2. Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderung in den Prüfverfahren zur Akkreditierung von Studiengängen

Die Belange der Studierenden mit Behinderung sind im Kriterienkatalog für die Akkreditierung von Studiengängen explizit in den Kriterien 2.3 Studiengangskonzept, 2.4 Studierbarkeit, 2.5 Prüfungssystem, 2.8 Transparenz und Dokumentation sowie 2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit verankert³. Für die Akkreditierungsverfahren gilt das Prinzip, dass weder Instrumente noch Mittel festgelegt sind, mit denen eine Hochschule ein definiertes Ziel - in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderung - erreichen kann. Der Akkreditierungsrat hat in den Kriterien keine Handlungsanweisungen vorgelegt. Die Hochschule muss jedoch nachweisen, dass sie die benannten Ziele erreicht.

2.1 Der Begriff der Behinderung

Mit der Einführung des Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) im Jahr 2001 und des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) im Jahr 2002 wurde ein „allgemeiner Behinderungsbegriff“ formuliert, der für die gesamte Rechtsordnung tragfähig und nutzbar ist. Danach sind Menschen behindert, „wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“⁴ In diesen Behinderungsbegriff eingeschlossen sind länger andauernde chronische Krankheiten oder solche mit episodischem Verlauf sofern diese einer Behinderung gleichkommen.

Der allgemeine Behinderungsbegriff wurde in alle Landesgleichstellungsgesetzen übernommen. Dieser Begriff sollte auch im Hochschulbereich standardmäßig als Grundlage für Regelungen zum Nachteilsausgleich dienen - besonders wenn auf eine Definition verzichtet wird (z.B. im Hochschulrahmengesetz oder in den Landeshochschulgesetzen). Eine Festlegung auf einen Schwerbehindertenausweis⁵ als Voraussetzung z.B. für die Gewährung von Nachteilsausgleich würde zahlreiche Studierende mit Behinderung ausgrenzen. Zum einen beschreibt der festgestellte Grad der Behinderung nicht hinreichend die konkreten Teilhabebeeinträchtigungen im Studium. Zum anderen verzichten Studierende bewusst auf die Feststellung und den Ausweis der Schwerbehinderung, weil sie Stigmatisierung oder später Nachteile auf dem Arbeitsmarkt befürchten. Dies betrifft insbesondere Studierende mit einer psychischen Beeinträchtigung oder anderen nicht sichtbaren Behinderungen.

Konkretisierende Frage

- Legen die Hochschulregelungen den Behinderungsbegriff nach § 2 Abs.1 SGB IX bzw. § 3 BGG zugrunde oder grenzen sie diesen unzulässig ein z. B. auf „Schwerbehinderung“ oder auf „körperliche Behinderung“?

³ s. Anhang

⁴ § 2 Abs.1 SGB IX http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9/_2.html; ebenso § 3 BGG http://www.gesetze-im-internet.de/bgg/_3.html

⁵ Der Schwerbehindertenausweis wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgestellt, wenn der Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50 beträgt und somit eine Schwerbehinderung vorliegt.

2.2 Nachteilsausgleichsregelungen für Hochschulauswahlverfahren, Studienablauf und Prüfungen

Um die chancengleiche Teilhabe von Studieninteressierten und Studierenden mit Behinderung bei der Hochschulzulassung und im Studium zu sichern, müssen ihnen Regelungen zur Verfügung stehen, mit denen sie behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen können. Diese Nachteilsausgleichsregelungen müssen für die Auswahlverfahren der Hochschulen, den gesamten Studienablauf und die Prüfungen gelten.

2.2.1 Verankerung von Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Zugang und Zulassung zum Studium

Die Hochschulen haben eigene Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge entwickelt. Häufig beeinflussen neben der Durchschnittsnote besondere Zugangsvoraussetzungen wie z.B. Berufs- oder Auslandserfahrung, Praktika, Ergebnisse von Assessment-Verfahren oder aber auch vorgeschaltete Eignungsfeststellungsverfahren die Zulassungschancen. Dies kann zur mittelbaren bzw. unmittelbaren Benachteiligung für Studieninteressierte mit Behinderung führen. Es liegt somit in der Verantwortung der Hochschulen, durch individuelle Nachteilsausgleichsregelungen für Studieninteressierte mit Behinderung für chancengleiche Zugangsbedingungen sowohl zum Bachelor- als auch zum Master-Studium und damit für die Teilhabe an der Hochschulbildung zu sorgen.

Das Kriterium 2.3 Studiengangskonzept fordert, dass bezogen auf Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen werden. Folglich müssen die Nachteilsausgleichsregelungen gleichermaßen den Auswahlkriterien wie den Auswahlverfahren der Hochschulen angepasst werden und es Studieninteressierten mit Behinderung ermöglichen, Anforderungen in geeigneter Form zu kompensieren.

Konkretisierende Fragen

- Sehen die Auswahlverfahren der Hochschulen sowohl für die BA- und MA-Studiengänge als auch für Promotionsstudiengänge⁶ Nachteilsausgleichsregelungen für Studieninteressierte mit Behinderung vor?
- Ermöglichen diese Regelungen sowohl eine Modifikation der Auswahlkriterien als auch des zeitlichen und formalen Ablaufs der Auswahlverfahren?
- Sind die Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung sowohl in der Formulierung als auch der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelungen beteiligt?

Um die Praxis an den Hochschulen vertiefend zu prüfen, können die folgenden weitergehenden Fragen gestellt werden:

- Gibt es für Studierende mit Behinderung die Möglichkeit, einen Antrag auf Zulassung im Rahmen einer Härtefallquote (Zulassung ohne Beachtung von Durchschnittsnote und anderen Qualifikationen) zu stellen?
- Werden die schulzeitverlängernden bzw. schulzeiterschwerenden Auswirkungen einer Behinderung beim Zugang zum Bachelor-Studiengang berücksichtigt?
- Werden die studienerschwerenden bzw. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung beim Zugang zum Master-Studiengang berücksichtigt?
- Kann in begründeten Ausnahmefällen, in denen die Kriterien der Härtefallquote nicht zutreffen, die soziale Situation von Studieninteressierten mit Behinderung durch eine sogenannte Ortsbindung⁷ berücksichtigt werden?

⁶ Für Promotionsstudiengänge erfolgt keine Akkreditierung.

⁷ In den Hochschulauswahlverfahren impliziert diese Ortsbindung zumeist auch eine Hochschulbindung. Lediglich in den Städten mit mehreren Hochschulen bestehen gegebenenfalls Alternativen in der Auswahl von Studienfächern und Hochschule.

- Welche konkreten Modifikationen werden hinsichtlich der zeitlichen und formalen Vorgaben im Auswahlverfahren gewährt?
- In welcher Weise erfolgt ein Ausgleich von mittelbar benachteiligenden zusätzlichen Auswahlkriterien wie z.B. Zusatzqualifikationen oder von Ergebnissen aus Eignungsfeststellungsverfahren?

2.2.2 Verankerung von Regelungen zum Nachteilsausgleich im Studium und bei Prüfungen

In den Bachelor- und Master-Studiengängen lassen die Studienverlaufspläne wenig Raum für eine individuelle Studienorganisation. Die strengen zeitlichen und formalen Vorgaben können von behinderten und chronisch kranken Studierende oft nicht eingehalten werden, weil sie überproportional viel Zeit für die Organisation ihres Studiums und Alltags aufwenden und darüber hinaus möglicherweise noch Ruhe- und Therapiezeiten einplanen müssen. Auf Grund der verdichteten Studienstruktur der Bachelor- und Master-Studiengänge sind Studierende mit Behinderung verstärkt auf individuelle Nachteilsausgleiche im Studium angewiesen. Die Nachteilsausgleichsregelungen müssen sowohl die spezifischen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs berücksichtigen als auch den persönlichen Bedarf der Studierenden. Nachteilsausgleichende Maßnahmen müssen daher stets individuell festgelegt werden. Dies erfordert eine qualifizierte Beratung für diese Zielgruppe.

Das Kriterium 2.5. Prüfungssystem fordert, dass der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen sichergestellt ist. Für alle Studien- und Prüfungsordnungen einer Hochschule ist eine einheitliche Formulierung für Nachteilsausgleichsregelungen anzustreben, die für den Einzelfall bedarfsgerechte Lösungen ermöglicht. Die Frage der Nachteilsausgleichsregelungen ist auch für Teilzeitstudiengänge relevant, da auch diese zeitliche Vorgaben machen, die eine behinderungsbedingt notwendige flexible Studiengestaltung einschränken können.

Konkretisierende Fragen

- Enthalten die Studien- und Prüfungsordnungen eine Regelung, die Nachteilsausgleiche sowohl für die Organisation des Studienablaufs sowie der Prüfungen ermöglichen?
- Sind die Nachteilsausgleichsregelungen sowohl für Studierende als auch deren Berater/innen öffentlich zugänglich?
- Sind die Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung sowohl in der Formulierung als auch der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelungen beteiligt?

Um die Praxis an den Hochschulen vertiefend zu prüfen, können weitergehende Fragen zu konkreten Nachteilsausgleichen gestellt werden. In den Bereichen Workload sowie zeitliche und formale Vorgaben bei Studium und Prüfungen können beispielhaft die folgenden Nachteilsausgleiche genannt werden:

a) Workload

- Berücksichtigung der Auswirkungen einer Behinderung durch Anpassung der sachlichen Vorgaben für den Studienverlauf (insbesondere für die Reihenfolge, in der bestimmte Lehrveranstaltungen und Prüfungen absolviert werden müssen) oder für den vorgesehenen studentischen Arbeitsaufwand (Workload) pro Semester,
- Berücksichtigung der Belange behinderter Studierender bei der Gestaltung verbindlicher Praktika und Auslandsaufenthalte (z. B. durch geänderte Bedingungen oder Ersatzleistungen),
- Bevorzugter Zugang zu teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen⁸,

⁸ s. z.B. Universität Hamburg „Hinweise zu teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen“, <http://www.uni-hamburg.de/studieren-mit-behinderung/downloads/lehrveranstaltungen.pdf>

b) Zeitliche Vorgaben

- Berücksichtigung der Auswirkungen einer Behinderung bei zeitlichen Vorgaben für den Studienverlauf (z. B. Fristen für das Absolvieren von Studien- und Prüfungsabschnitten) oder bei der Gewährung sogenannter „Freiversuche“,
- Verlängerung der Bearbeitungszeit zeitabhängiger Prüfungsleistungen (z. B. bei Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten),
- Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen (insbesondere Arbeiten unter Aufsicht) durch individuelle Erholungspausen,
- Verlängerung des Zeitraums zwischen einzelnen Prüfungsleistungen,
- Möglichkeit für die Prüflinge, bei der Festlegung von Prüfungsterminen mitzubestimmen (z. B. nicht unmittelbar vor oder nach therapeutischen Maßnahmen),

c) Formale Vorgaben

- Veränderungen von Dauer und/oder Lage einzelner Prüfungsleistungen,
- Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen,
- Erbringen von Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form,
- Befreiung von der regelmäßigen Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (mit Ausgleich der Anwesenheit durch Erbringen einer kompensatorischen Leistung),
- Zulassen und ggf. auch zur Verfügung stellen von notwendigen Hilfsmitteln, Assistenzleistungen und Gebärdensprachdolmetschern und –dolmetscherinnen sowie von adaptierten Prüfungsunterlagen,
- Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum.

2.3 Beratung für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung

Für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung ist die individuelle Planung ihres Studiums von großer Bedeutung. Hierzu gehören der Studienablauf, die Organisation von Prüfungen, von Prüfungswiederholungen, von Praktika und möglichen Auslandsaufenthalten.

Das Kriterium 2.4. Studierbarkeit fordert, dass die Belange der Studierenden mit Behinderung bei den Beratungs- und Betreuungsangeboten der Hochschule berücksichtigt werden. Das Beratungsangebot kann von Hochschule zu Hochschule unterschiedlich gestaltet sein. Aufgrund der Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und der Kultusministerkonferenz (KMK) haben die meisten Hochschulen eine/n Beauftragte/n für die Belange von Studierenden mit Behinderung ernannt.⁹ Die Mehrzahl der Länder hat dies in ihren Hochschulgesetzen entsprechend festgelegt.¹⁰ Die Beratung kann auch oder ergänzend beispielsweise von Studien(fach)berater/innen angeboten werden.

Konkretisierende Fragen

- Gibt es ein professionelles, zielgruppenspezifisches Beratungsangebot der Hochschule, auf das die Fachbereiche/Fakultäten verweisen können?
- Wie sind die personellen und finanziellen Ressourcen von Berater/innen und Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung (Stelle, Stundendeputat bzw. Haushaltsmittel für studentische Mitarbeiter/innen)?
- Welche Kompetenzen und Mitwirkungsrechte haben die Berater/innen und Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung bei der Ausgestaltung und der Umsetzung der Nachteilsausgleiche?
- Werden die Belange der Studierenden mit Behinderung auch in anderen Beratungsstellen berücksichtigt (z.B. für die Phase der Studienwahl und –vorbereitung in der Studienberatung sowie für die Phase der Vorbereitung des Berufseinstiegs im Career Service)?

⁹ s. z.B. Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz zum Studium mit Behinderung „Eine Hochschule für Alle“ vom 21.04.09

¹⁰ Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen (Erlass des HMWK), Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen

2.4 Information und Dokumentation der Regelungen zum Nachteilsausgleich

Für jeden Studiengang müssen sowohl die Anforderungen für die Hochschulzulassung, den Studienverlauf, die Prüfungen als auch die jeweiligen Nachteilsausgleichsregelungen systematisch dokumentiert und veröffentlicht werden. Dies regelt das Kriterium 2.8 Transparenz und Dokumentation. Die Informationen müssen für alle Beteiligten in der Hochschule gut zugänglich sein. Insbesondere für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung ist es wichtig, sich frühzeitig über die Regelungen zum Nachteilsausgleich - sei es für die Hochschulauswahlverfahren oder für den gesamten Studienverlauf – zu informieren, um diese gegebenenfalls rechtzeitig beantragen zu können. Neben den eigentlichen Regelungen müssen auch die Verfahren und Prozesse beschrieben werden, die für die Beantragung, Bewilligung sowie Anwendung der Nachteilsausgleichsregelungen notwendig sind.

Bei der Veröffentlichung der Informationen auf den Internetseiten der Hochschulen ist die barrierefreie Zugänglichkeit zu gewährleisten. Es ist darauf zu achten, dass die Informationen - wie auch alle Formulare - mit den unterschiedlichen technischen Hilfsmitteln (beispielsweise durch die sog. Screenreader blinder Nutzer/innen) zu erschließen sind. Die Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Informationsangeboten sind in der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0) geregelt. Die Bundesländer haben entsprechende Landesgesetze oder Verordnungen erlassen¹¹.

Konkretisierende Fragen

- Sind sowohl die Nachteilsausgleichsregelungen als auch die Beschreibung der dazu notwendigen Verfahren und Prozesse im Modulhandbuch des Studiengangs beschrieben und veröffentlicht?
- Werden die Standards der Barrierefreiheit bei der Gestaltung der Informations- und Kommunikationssysteme eingehalten?
- Wenn Nachteilsausgleiche fehlen oder nicht greifen: welche Maßnahmen sind im Rahmen der Qualitätssicherung vorgesehen, um dies zu verändern? Wie sind die Verantwortlichkeiten geregelt?

2.5 Weitere Maßnahmen der Hochschule zur Sicherung der barrierefreien Durchführung des Studiums

Neben der Gewährung individueller Nachteilsausgleiche sind die Barrierefreiheit¹² der baulichen Anlagen und die barrierefreie Gestaltung aller Studienangebote eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass der Studiengang für Studierende mit Behinderung studierbar ist (s. Kriterium 2.7. Ausstattung). So sind insbesondere die vorgesehenen Lehr- und Lernformen barrierefrei zu gestalten. Im Einzelnen kann das bedeuten: Aufbereitung von Studienmaterial für blinde und sehgeschädigte Studierende, Angebot von Studienmaterial in elektronischer Form, Angebot von Skripten zur persönlichen Nutzung, Bereitstellung von Hilfsmitteln und Organisation von Studienhelfer/innen sowie Tutor/innen. Die Standards der barrierefreien Zugänglichkeit für Internetseiten, Dateiformate, digitale Formulare und Tests sind einzuhalten. Für die Lehrenden sind Fortbildungen für eine barrierefreie Hochschullehre zu entwickeln und anzubieten.

¹¹ Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0), http://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html; Übersicht zur Gesetzgebung in den Ländern, <http://www.bikonline.info/XAUSgesetze/lgg.php>

¹² „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“ § 4 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG)

Zur Verbesserung der studentische Arbeitsbedingungen tragen des weiteren Ruheräume, spezielle Arbeitsplätze in Labors, CIP-Pools und Bibliotheken sowie Nachteilsausgleichsregelungen für die Nutzung der Bibliotheken bei.¹³ Bei der Bedarfsplanung sind die Bedarfe von Studierenden mit Behinderung zu berücksichtigen.

Bis zur barrierefreien Zugänglichkeit aller Lehr- und Veranstaltungsräumen an den Hochschulen sind für die Überbrückung „akzeptable“ Alternativen möglich, z.B. kann eine Veranstaltung in einen anderen Raum verlegt werden. Dies kann bei der Lehrveranstaltungsplanung und –durchführung berücksichtigt werden.

Konkretisierende Fragen

- Welche konkreten Maßnahmen bietet die Hochschule zur Unterstützung von Studierenden mit Behinderung an (z.B. Bundesfreiwilligendienstleistende, Serviceeinrichtungen, Umsetzungsdienste)?
- Gibt es an der Hochschule Angebote zur Sensibilisierung der Mitarbeiter/innen aus allen Bereichen der Hochschule für die Belange der Studierenden mit Behinderung?
- Bestehen für die Lehrenden Möglichkeiten zur Weiterbildung für eine barrierefreie Hochschullehre?
- Berücksichtigt die Hochschule in ihrer Planung von Um- und Neubauten die Standards der Landesbauordnung und der DIN-Normen zur Barrierefreiheit?

3. Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderung in den Prüfverfahren zur Systemakkreditierung

Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich Studium und Lehre. Im Rahmen der Systemakkreditierung werden die für Studium und Lehre relevanten Strukturen und Steuerungsprozesse der Hochschule darauf geprüft, ob sie die Umsetzung und das Erreichen der Qualifikationsziele und eine kontinuierliche Verbesserung von Lehre und Studium gewährleisten.

In den Regeln zur Systemakkreditierung ist verankert, dass die Hochschulen bei der Festlegung ihrer Qualifikationsziele die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und somit auch die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung zu berücksichtigen haben (s. Kriterium 6.2 Hochschulinterne Steuerung in Studium und Lehre¹⁴). Im Prozess der Systemakkreditierung müssen die Hochschulen nachweisen, dass die von ihnen im Rahmen ihres Qualitätsmanagements angewandten Instrumente und Verfahren, zur Verfügung gestellten personellen und sächlichen Ressourcen und definierten Verantwortlichkeiten geeignet sind, die in den Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen formulierten Anforderungen an die Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderung zu erreichen und umzusetzen. Dies betrifft insbesondere die Gewährung von individuell angepassten Nachteilsausgleichen bei Zulassung, Studium und Prüfungen.

Konkretisierende Fragen:

- Gewährleisten die Verfahren der Hochschule zur internen Qualitätssicherung die Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderung bei der Gestaltung der Studiengänge?
- Kann mittels Wirksamkeitsanalyse bestätigt werden, dass die Verfahren der Hochschule zur internen Qualitätssicherung eine Einhaltung der von Akkreditierungsrat definierten Standards hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderung gewährleisten?

¹³ s. z.B. Merkblatt „Hinweise für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu den Nutzungsbedingungen in der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg sowie in den Fachbibliotheken der Universität Hamburg“ (Stand: 05/2009), www.uni-hamburg.de/studieren-mit-behinderung/downloads/bibliotheken.pdf

¹⁴ s. Anhang

- Sind die Studierenden mit Behinderung bzw. die Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung an den Verfahren der internen Qualitätssicherung der Hochschule beteiligt?

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)

Berlin, Juni 2009 (aktualisiert 2014)

4. Anhang

4.1 Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung (vgl. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013¹⁵)

4.1.1 Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen

Kriterium 2.3 Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. *Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen.* Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Kriterium 2.4 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:

- die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,
- eine geeignete Studienplangestaltung,
- die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,
- eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,
- entsprechende Betreuungsangebote sowie
- fachliche und überfachliche Studienberatung.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Kriterium 2.5 Prüfungssystem

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. *Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt.* Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Kriterium 2.7 Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen

¹⁵ Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen

http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Regeln_Studiengaenge_aktuell.pdf

mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und –qualifizierung sind vorhanden.

Kriterium 2.8 Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich *der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung* sind dokumentiert und veröffentlicht.

Kriterium 2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie *beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen*, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

4.1.2 Kriterium für die Systemakkreditierung

Kriterium 6.2 Hochschulinterne Steuerung in Studium und Lehre

Die Hochschule nutzt im Bereich Studium und Lehre kontinuierlich ein Steuerungssystem. Dieses sichert unter Berücksichtigung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen in der aktuellen Fassung die Festlegung konkreter und plausibler Qualifikationsziele der Studiengänge ... Das System gewährleistet

- die Umsetzung der Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse in Studiengangskonzepte, die studierbar sind und das Erreichen des angestrebten Qualifikationsniveaus und Qualifikationsprofils gewährleisten. Hierzu gehören realistische Einschätzung und Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung, Anwendung des ECTS, sachgemäße Modularisierung, adäquate Prüfungsorganisation, Beratungs- und Betreuungsangebote, *Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit und der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen*, Studierenden mit Kindern, von ausländischen Studierenden, Studierenden mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten und sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen; ...“

4.2 Empfehlungen der KMK und HRK

Die Kultusministerkonferenz als auch die Hochschulrektorenkonferenz haben bereits 1982 bzw. 1986 Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von behinderten Studieninteressierten und Studierenden an den Hochschulen empfohlen. 2009 verabschiedete die HRK eine Empfehlung, die die Auswirkungen der Hochschulstrukturreformen für Studierende mit Behinderung berücksichtigt. Die Hochschulleitungen bekennen sich darin zu ihrer Verantwortung, die chancengleichen Teilhabe Studierender mit Behinderung an der Hochschulbildung zu sichern.

- o Ergebnisse der Evaluation der Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit „Eine Hochschule für Alle“ vom 21. April 2009, Bonn 2013
www.hrk.de/fileadmin/redaktion/Auswertung_Evaluation_Eine_Hochschule_fuer_Alle.pdf
- o Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz vom 21. April 2009 zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit „Eine Hochschule für Alle“
<http://www.hrk.de/positionen/gesamtliste-beschluesse/position/convention/eine-hochschule-fuer-alle/>
- o Empfehlungen der Westdeutschen Rektorenkonferenz (heute Hochschulrektorenkonferenz) vom 3.11.1986 „Hochschule und Behinderte. Zur Verbesserung der Situation von behinderten Studieninteressierten und Studenten an der Hochschule“

http://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-06-Hochschulsystem/Empfehlung_der_Hochschulrektorenkonferenz_vom_3.11.1986.pdf

- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8.9.1995: Bericht zum Stand der Umsetzung der KMK- Empfehlung "Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich" vom 25. Juni 1982, http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1995/1995_09_08-Behinderte-Hochschulbereich.pdf
- Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 1982 „Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich“ http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1982/1982_06_25-Behinderte-Hochschulbereich.pdf

4.3 Daten, Empfehlungen und Dokumentationen des Deutschen Studentenwerks, der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) sowie des Bündnis barrierefreies Studium

4.3.1 Datenerhebungen

- Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland 2012 – 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, Berlin 2013 http://www.studentenwerke.de/sites/default/files/01_20-SE-Hauptbericht_0.pdf sowie www.sozialerhebung.de
- „beeinträchtigt studieren“ - Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2011 <http://www.best-umfrage.de>

4.3.2 Empfehlungen, Diskussionspapiere und Handreichungen

- Handbuch „Studium und Behinderung“. Informationen für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, hrsg. von der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des DSW, Berlin 2013 <http://www.studentenwerke.de/de/content/studium-und-behinderung-1>
- Ziel- und Leistungsvereinbarungen als Instrument zur Förderung einer inklusiven Hochschule, Empfehlung des Beirates der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des DSW, Berlin 2013 <http://www.studentenwerke.de/de/content/ziel-und-leistungsvereinbarungen-als-instrument-zur-f%C3%B6rderung-einer-inklusive-hochschule>
- Arbeitshilfe der IBS zur Umsetzung der HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“, Berlin 2009 www.studentenwerke.de/sites/default/files/Arbeitshilfe-IBS-2009_HRK-Empfehlung-2009_StudiumBehinderung.pdf
- Auf dem Weg zu einer „Hochschule für Alle“- Bausteine für die Herstellung chancengleicher Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Hochschulbildung - Ein Diskussionsbeitrag des Bündnisses barrierefreies Studium, Dortmund 2010 http://www.studentenwerke.de/sites/default/files/buendnis_barrierefreies_studium_hochschule_fuer_alle.pdf
- Leitfaden für die Beauftragten für die Belange Studierender mit Behinderung bei Hochschulen und Studentenwerken, hrsg. von der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des DSW. Bonn 2000, überarbeitet Berlin 2010 http://www.studentenwerke.de/sites/default/files/Leitfaden_Beauftragte_2010.pdf

- Chancengleichheit im Bologna-Prozess für behinderte und chronisch kranke Studierende sowie Studienplatzbewerberinnen und –bewerber, Empfehlung zur Verankerung von Nachteilsausgleichen in Bezug auf Studienzulassung, Workload sowie Studien- und Prüfungsmodifikationen des Bündnisses Barrierefreies Studium, Februar 2007
<http://www.studentenwerke.de/de/content/chancengleichheit-im-bologna-prozess-f%C3%BCr-behinderte-und-chronisch-kranke-studierende-sowie>
- Beratung im Hochschulbereich. Ziele, Standards, Qualifikationen für die Psychologische Beratung, Sozialberatung und Beratung für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit, Deutsches Studentenwerk (Hrsg), Berlin 2006
http://www.studentenwerke.de/sites/default/files/30_Beratung_Hochschulbereich.pdf
- „Für eine barrierefreie Hochschule“ – Eckpunkte und Maßnahmenkatalog zur Schaffung gleichberechtigter Teilhabemöglichkeiten für Studienbewerber/innen und Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit, Beschluss der 65. Mitgliederversammlung des Deutschen Studentenwerks, Berlin 2004
http://www.studentenwerke.de/sites/default/files/Eckpunkte_Barrierefreie_Hochschule_Dez.2004.pdf

4.3.3 Dokumentationen

- Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung sichern – Neue Steuerungsinstrumente im Hochschulreformprozess nutzen. Dokumentation der Fachtagung 2008, Deutsches Studentenwerk (Hrsg.), Berlin 2009
http://www.studentenwerke.de/sites/default/files/fachtagung_ibs_2008.pdf
- Gesetzliche Regelungen der Länder zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung, Zusammenstellung der IBS
<http://www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleiche-im-studium-und-pr%C3%BCfungen>